

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Medien

Hannover, den 26.11.2003

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 15/450

Berichtersteller: Abg. Wittich Schobert (CDU)

Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogenen Eingaben 00698, 00713, 00723 und 00732 für erledigt zu erklären.

Friedrich Pörtner
Amt. Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
- Drs. 15/450

Empfehlungen des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Mediengesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes

Das Niedersächsische Mediengesetz vom 1. November 2001 (Nds. GVBl. S. 680), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2002 (Nds. GVBl. S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Die Zulassung darf auch nicht einer juristischen Person oder einer Vereinigung erteilt werden, an der eine politische Partei oder eine Wählergruppe still, durch ein Treuhandverhältnis oder mittelbar in gleich welcher Form beteiligt ist. ³Satz 2 gilt für mittelbare Beteiligungen nicht, wenn die politische Partei oder Wählergruppe mindestens in einer Beteiligungsstufe an einer juristischen Person oder Vereinigung zu weniger als zehn vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt ist. ⁴Satz 2 gilt für mittelbare Beteiligungen außerdem nicht, wenn die von Satz 3 nicht erfassten Beteiligungen beim Veranstalter insgesamt weniger als zehn vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile erreichen und ein maßgeblicher Einfluss einer politischen Partei oder Wählergruppe auf die Geschäftsführung oder Programmgestaltung des Veranstalters weder unmittelbar noch mittelbar ausgeübt werden kann.“
2. In § 9 Abs. 2 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 2 bis 5“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sowie § 7 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verbreitung, Programmgrundsätze, unzulässige Sendungen“.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Mediengesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes

Das Niedersächsische Mediengesetz vom 1. November 2001 (Nds. GVBl. S. 680), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2002 (Nds. GVBl. S. 705), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
- Drs. 15/450

Empfehlungen des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Sendungen, die Menschen gleich welchen Geschlechts diskriminierend oder verachtend darstellen, sind unzulässig.“

4. § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Veranstalter der beiden jeweils reichweitenstärksten bundesweiten Vollprogramme im Fernsehen und im Hörfunk, die in Niedersachsen über terrestrische Frequenzen verbreitet werden, haben zur tagesaktuellen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Niedersachsen werktätlich außer an Sonnabenden jeweils ein landesweites Fensterprogramm mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten einzurichten und dessen Finanzierung sicherzustellen.“

5. In § 27 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „Abs. 3 Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 8“ durch die Verweisung „Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c sowie Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 8“ ersetzt.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „öffentlich-rechtliche Körperschaft“ durch die Worte „juristische Person des öffentlichen Rechts“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „öffentlich-rechtliche Körperschaften“ durch die Worte „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ ersetzt.

4. § 15 Abs. 3 **wird wie folgt geändert:**

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Veranstalter der **zwei** ____ reichweitenstärksten bundesweiten Vollprogramme im Fernsehen _____, die in Niedersachsen über terrestrische Frequenzen verbreitet werden, haben zur tagesaktuellen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Niedersachsen werktätlich außer an Sonnabenden jeweils ein landesweites Fensterprogramm mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten einzurichten und dessen Finanzierung sicherzustellen.“

b) **Satz 4 erhält folgende Fassung:**

„⁴**Herstellung und studiotekhnische Abwicklung des Fensterprogramms müssen in Niedersachsen oder zumindest unverändert gegenüber der Handhabung zum 1. Juli 2002 erfolgen.**“

5. *unverändert*

6. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
- Drs. 15/450

Empfehlungen des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien

- b) In Absatz 3 werden die Worte „öffentlich-rechtliche Körperschaft“ durch die Worte „juristische Person des öffentlichen Rechts“ ersetzt.

7. In § 34 Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
8. In § 35 Abs. 1 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

7. *unverändert*

8. *unverändert*

8/1. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Rechtsform, Organe, Beteiligungen“.

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Landesmedienanstalt kann sich im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach § 39 an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person beteiligen. ²Bei der Beteiligung hat die Landesmedienanstalt eine angemessene Vertretung ihrer Interessen, insbesondere eine Vertretung im Aufsichtsrat oder dem entsprechenden Organ, und eine Prüfung ihrer Betätigung bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 318 des Handelsgesetzbuchs sicherzustellen.“

9. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In die Versammlung entsenden

1. je ein Mitglied die Parteien, die zu Beginn der Amtszeit der Versammlung mit einer Fraktion im Landtag vertreten sind, und zusätzlich ein Mitglied die Partei, die mit der stärksten Fraktion vertreten ist,
2. ein Mitglied die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
3. ein Mitglied die römisch-katholische Kirche,

9. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
- Drs. 15/450

Empfehlungen des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien

4. ein Mitglied gemeinsam der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen,
 5. zwei Mitglieder der Deutsche Gewerkschaftsbund,
 6. ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund,
 7. zwei Mitglieder die Unternehmerverbände,
 8. ein Mitglied die Handwerksverbände,
 9. ein Mitglied das Landvolk,
 10. ein Mitglied der Landesfrauenrat,
 11. ein Mitglied der Landesjugendring,
 12. ein Mitglied der Landessportbund,
 13. ein Mitglied der Landesmusikrat,
 14. ein Mitglied das Film- und Medienbüro,
 15. ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband,
 16. ein Mitglied gemeinsam der Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und der Verband der Zeitschriftenverlage Niedersachsen-Bremen,
 17. ein Mitglied der Verband der Freien Berufe,
 18. ein Mitglied der Deutsche Lehrerverband,
 19. ein Mitglied der Deutsche Familienverband, Landesverband Niedersachsen.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen. b) *unverändert*
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6. c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
- Drs. 15/450

Empfehlungen des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien

- d) In den neuen Absätzen 2 und 3 werden die Worte „den Absätzen 1 und 2“ jeweils durch die Worte „dem Absatz 1“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4)¹Organisationen und Gruppen, die ein Mitglied stellen, sollen für die Amtszeiten im Wechsel jeweils eine Frau oder einen Mann entsenden. ²Organisationen und Gruppen, die zwei Mitglieder stellen, müssen jeweils eine Frau und einen Mann entsenden. ³Die Anforderung nach Satz 1 oder 2 entfällt für eine Organisation oder Gruppe, die diese aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht erfüllen kann. ⁴Die Gründe für die Nichterfüllung sind der oder dem Vorsitzenden der Versammlung mit der Benennung schriftlich mitzuteilen. ⁵Die Mitglieder der Versammlung sollen aufgrund ihrer Persönlichkeit die Wertvorstellungen der sie entsendenden Organisation oder Gruppe in die Arbeit der Versammlung einbringen können.“

10. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Verweisung „oder 2“ gestrichen.
- b) In Nummer 5 werden das Semikolon und die Worte „das vom Flüchtlingsrat nach § 40 Abs. 1 Nr. 23 entsandte Mitglied muss nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen“ gestrichen.

11. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „drei Vierteln“ durch die Worte „65 vom Hundert“ ersetzt.

- d) In den neuen Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte „den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „dem Absatz 1“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Organisationen und Gruppen, die ein Mitglied **entsenden**, sollen **bei einem geplanten Personenwechsel abwechselnd** eine Frau **und** einen Mann **benennen**. ²Organisationen und Gruppen, die zwei Mitglieder **entsenden**, müssen jeweils eine Frau und einen Mann **benennen**. ³_____. ⁴Die Gründe für die Nichterfüllung sind der oder dem Vorsitzenden der Versammlung mit der Benennung schriftlich mitzuteilen. ⁵Die **entsendenden Organisationen sind aufzurufen**, Mitglieder **zu benennen**, die aufgrund ihrer Persönlichkeit die Wertvorstellungen der sie entsendenden Organisation oder Gruppe in die Arbeit der Versammlung einbringen können.“

10. *unverändert*

10/1. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) **Am Ende der Nummer 11 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.**
- b) **Am Ende der Nummer 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.**
- c) **Es wird die folgende Nummer 13 angefügt:**
- „13. Entscheidung über die Beteiligung an Unternehmen nach § 38 Abs. 3.“**

11. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
- Drs. 15/450

Empfehlungen des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Es werden die Worte „das ihm zustehende Viertel“ durch die Worte „30 vom Hundert“ ersetzt.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Fünf vom Hundert des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr verwendet der NDR im Rahmen seines Programmauftrags und im Benehmen mit dem Land für die Förderung niedersächsischer Orchester und des musikalischen Nachwuchses in Niedersachsen.“

12. § 56 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. entgegen § 14 Abs. 3 eine Sendung verbreitet, die Menschen diskriminierend oder verachtend darstellt.“

13. In § 57 Abs. 4 Sätze 4 und 5 werden jeweils die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „sechs Monate“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

____ Die Worte „das ihm zustehende Viertel“ werden durch die Worte „30 vom Hundert“ ersetzt.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Fünf vom Hundert des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr verwendet der NDR im Rahmen seines Programmauftrags und im Benehmen mit dem Land für die Förderung niedersächsischer **Musikfestivals**, Orchester und **Ensembles sowie für die Förderung des** musikalischen Nachwuchses in Niedersachsen.“

12. *unverändert*

13. § 57 **wird wie folgt geändert:**

- a) In **Absatz 4** Sätze 4 und 5 **Halbsatz 1** werden jeweils die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „sechs Monate“ ersetzt.

- b) **Es werden die folgenden Absätze 7 bis 9 angefügt:**

„(7) **Die vor dem 1. Januar 2004 erteilten Zulassungen werden durch die Änderung des § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 _____ nicht berührt; dies gilt nicht für eine** Verlängerung der Zulassung nach § 10 Abs. 2 Satz 2.“

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
- Drs. 15/450

Empfehlungen des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien

(8) ¹Die Amtszeit der Versammlung der Landesmedienanstalt endet **am 1. März 2004**. ²Die oder der Vorsitzende der Versammlung fordert die entsendungsberechtigten Organisationen und Gruppen unverzüglich auf, die für die neue Amtszeit zu entsendenden Mitglieder kurzfristig zu benennen.

(9) Abweichend von § 51 Abs. 1 und 3
_____ stehen bis zum 30. Juni 2004

1. der Landesmedienanstalt 70 vom Hundert und
2. dem NDR 30 vom Hundert

des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr zu.“

Artikel 2 Übergangsregelungen

(1) § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Mediengesetzes findet auf Veranstalter, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes bereits zugelassen sind, erst bei einer Entscheidung über die Verlängerung der Zulassung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes oder bei einer Neuzulassung Anwendung.

(2) ¹Die Amtszeit der Versammlung der Landesmedienanstalt endet zwei Monate nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. ²Die oder der Vorsitzende der Versammlung fordert die entsendungsberechtigten Organisationen und Gruppen unverzüglich auf, die für die neue Amtszeit zu entsendenden Mitglieder kurzfristig zu benennen.

(3) Abweichend von § 51 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Mediengesetzes stehen bis zum 30. Juni 2004

1. der Landesmedienanstalt 70 vom Hundert und
2. dem NDR 30 vom Hundert

des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr zu.

Artikel 2 Übergangsregelungen

wird hier gestrichen (jetzt Artikel 1 Nr. 13 [§ 57 Abs. 7 bis 9 NMedienG])

*Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
- Drs. 15/450*

Empfehlungen des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2004** in Kraft.